

Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.01.2026
hier: Parkverbotsschilder auf der Holbeinstraße

Frage 1:

Warum wurden auf einer Seite der Holbeinstraße durchgehend Parkverbotsschilder aufgestellt?

Antwort:

Mit einer Fahrbahnbreite von ca.6,0m ist lediglich ein einseitiges Parken am Fahrbahnrand straßenverkehrsrechtlich zulässig. Das verkehrsrechtlich angeordnete einseitige eingeschränkte Halteverbot stellt lediglich die örtliche Parkregelung klar. Mit der nunmehr ausreichenden Restfahrbahnbreite konnte zudem die Einbahnstraße im Abschnitt zwischen Karl-Müller-Straße und Rembrandtstraße für den Radverkehr geöffnet werden.

Frage 2:

Warum konnte die Bestandssituation nicht beibehalten werden?

Antwort:

Die Holbeinstraße stellt einen wichtigen Schulweg zur Brehm-Schule dar. Ein beidseitiges Parken hätte ausschließlich mittels Verkehrszeichen Vz315 Parken auf Gehwegen dauerhaft gestattet werden können. Die Gehwege weisen hierfür mit jeweils ca. 2m jedoch keine ausreichende Breite auf.

Frage 3:

Gibt es alternative Parkmöglichkeiten in der Nähe?

Antwort:

In der Holbeinstraße und den Nachbarstraßen ist aus Sicht der Verwaltung ausreichend Parkraum vorhanden. Aktuell sind diese nur durch die Schulbaumaßnahme in der Karl-Müller-Straße eingeschränkt.